



## HAUS- UND BENUTZUNGSORDNUNG September 2019

### Präambel

*"gate44 bietet offene Räume an, damit sich Menschen entwickeln, weiterbilden und in ihrer sozialen Kompetenz wachsen können. Damit will gate44 einen positiven und aktiven Beitrag für unsere Gesellschaft leisten. Unser Handeln ist von ethischen und biblisch-christlichen Werten geprägt."*

### 1. Allgemeines

- 1.1 Über die Benutzung der Räumlichkeiten von gate44 entscheidet die Vermietungsabteilung gate44
- 1.2 Diese Benützungsbordnung bezieht sich auf die folgenden Räumlichkeiten:
  - Saal mit Eingangs-Foyer, (rund 200 Plätze)
  - WC-Anlagen
  - Bistro und Bistroküche EG (rund 60 Plätze)
  - Seminarräume/ Schulungsräume/ Sitzungsräume EG/OG (bis 60 Plätze)  
Miniküche OG
  - Gastro-Küche
  - Innenhof, Terrasse OG, Spielgeräte, Parkplätze

- 1.3. Benutzungsgesuche sind mit dem offiziellen Anmeldeformular in der Regel vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin bei der Liegenschaftenabteilung gate44 einzureichen (Sitzungsräume/ Seminarräume 2 Wochen). Mit der Unterzeichnung anerkennt der Veranstalter alle Bestimmungen der vorliegenden Verordnung sowie der Gebühren-Verordnung und ist für deren Durchsetzung verantwortlich.
- 1.4 Reservationen sind erst mit der schriftlichen Bestätigung gültig.
- 1.5 Für öffentlich zugängliche Veranstaltungen, welche über die Polizeistunde hinaus dauern, ist bei der Gemeindeverwaltung Böckten ein Gesuch einzuholen.
  - <http://www.boeckten.ch/gemeinde/gesuch%20gelegenheitswirtschaft.pdf>
- 1.6 Die Vermietungsabteilung gate44 ist befugt, Veranstaltungen abzulehnen oder notfalls abzubrechen, die gegen die guten Sitten verstossen, der Haus- und Benützungsordnung widersprechen oder für deren einwandfreie Abwicklung keine Gewähr geboten werden kann.  
Die Vermieterin stellt die Räumlichkeiten unter der Voraussetzung zur Verfügung, dass der Mieter die durch seine Veranstaltung anfallenden Urheber- und Leistungsschutzrechte (z.B. SUISA) besitzt.

## **2. Mietgebühr**

- 2.1 Die Miet- und allfällige weitere Gebühren und Kosten sind im Gebührenreglement festgelegt, welches integrierter Bestandteil dieser Benützungsordnung ist.
- 2.2 Die Benutzer haben jeweils einen Verantwortlichen zu bezeichnen, welcher gegenüber der Vermietungsabteilung gate44 und dem Hauswart verantwortlich ist.

- 2.3 Bei Absagen bis 4 Wochen vor dem Anlass wird keine Umtriebsentschädigung erhoben.

Bei kurzfristigen Absagen (weniger als 4 Wochen vor dem Anlass) wird eine Umtriebsentschädigung von 25 % der publizierten Mietansätze verrechnet.

Diese Regelung gilt für sämtliche Nutzer, auch für solche, die keine Miete entrichten.

### **3. Hauswart**

- 3.1 Vorbehältlich anderweitiger Regelung ist der Hauswart mit der Betreuung der zur freien Benützung gelangenden Räumlichkeiten beauftragt.
- 3.2 Den Anweisungen des Hauswartes ist strikte Folge zu leisten.
- 3.3 Die Räume müssen besenrein und gemäss Möblierungsplan (hängt in jedem betreffenden Raum) abgegeben werden  
Alles Geschirr muss abgewaschen und versorgt werden.

### **4. Einschränkungen**

- 4.1 Im ganzen Gebäude ist Rauchverbot (Raucherzone aussen, unter dem Vordach beim Eingang Jungschilager)
- 4.2 Im Gebäude und auf dem Gelände von gate44 herrscht Alkoholverbot für Personen unter 18 Jahren.